

Pensionierte Arbeitnehmende: Ein arbeits- und sozialversicherungs- rechtlicher Sonderfall mit Stolpersteinen

St. Galler Tagung zum Arbeitsrecht
Freitag, 2. Dezember 2011
Grand Casino Luzern



ADVOKATURBÜRO
FREI • STEGER • SENTI

Dr. iur. Christoph Senti
Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter HSG

Advokaturbüro
Frei Steger Grosser Senti
Kriessernstr. 40
9450 Altstätten SG
www.9450.ch

FAA-HSG, Forschungsinstitut
für Arbeit und Arbeitsrecht
Guisanstr. 92
9010 St. Gallen
www.faa.unisg.ch

Pensionierte Arbeitnehmende

Er ist nicht der Senior, er ist der Spezialist:
Werner Frey arbeitet seit 50 Jahren bei der Ferrum AG und montiert Maschinen-Köpfe für Vakuum-Dosenverschliesser. An seinem Arbeitsplatz in der Montagehalle wird klar, dass Sorgfalt und Genauigkeit in seinem Beruf eine wichtige Rolle spielen.

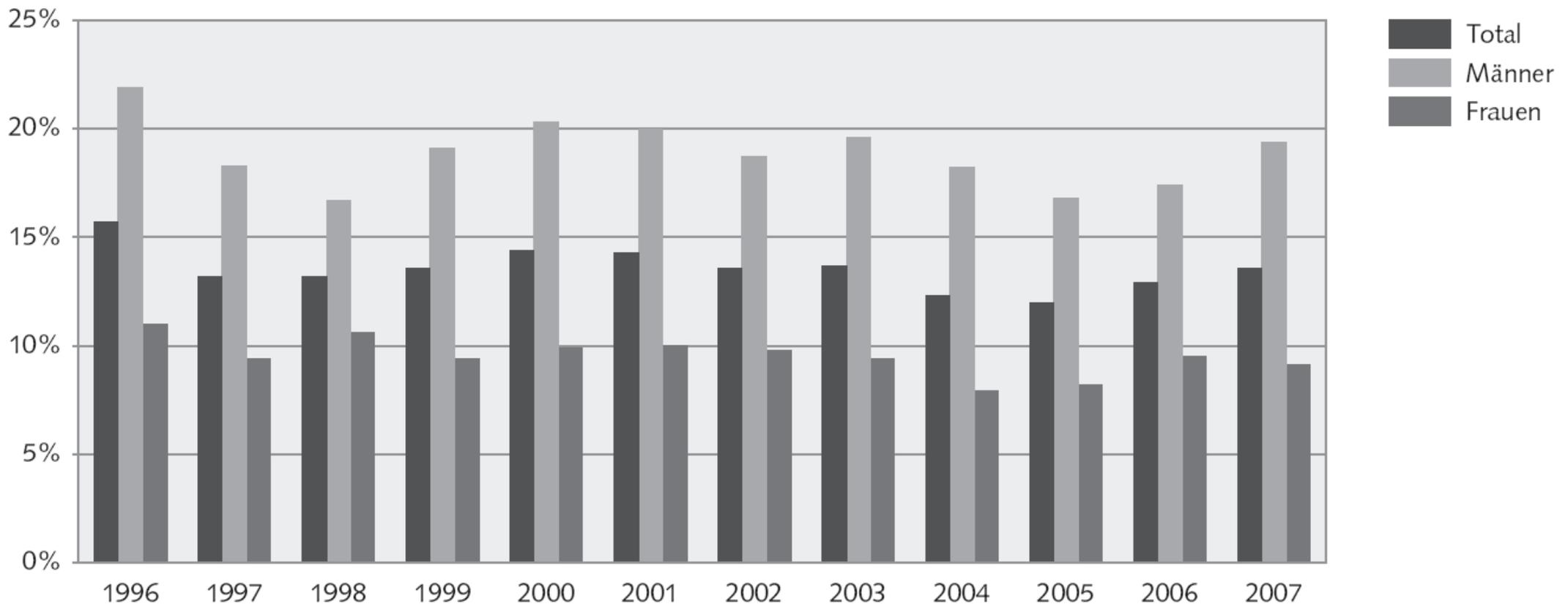
(Aargauer Zeitung, 8.12.2010)



Erwerbsquote ab dem 65 Altersjahr

Erwerbsquote der 65–74-jährigen Personen nach Geschlecht, SAKE 1996–2007

G 11



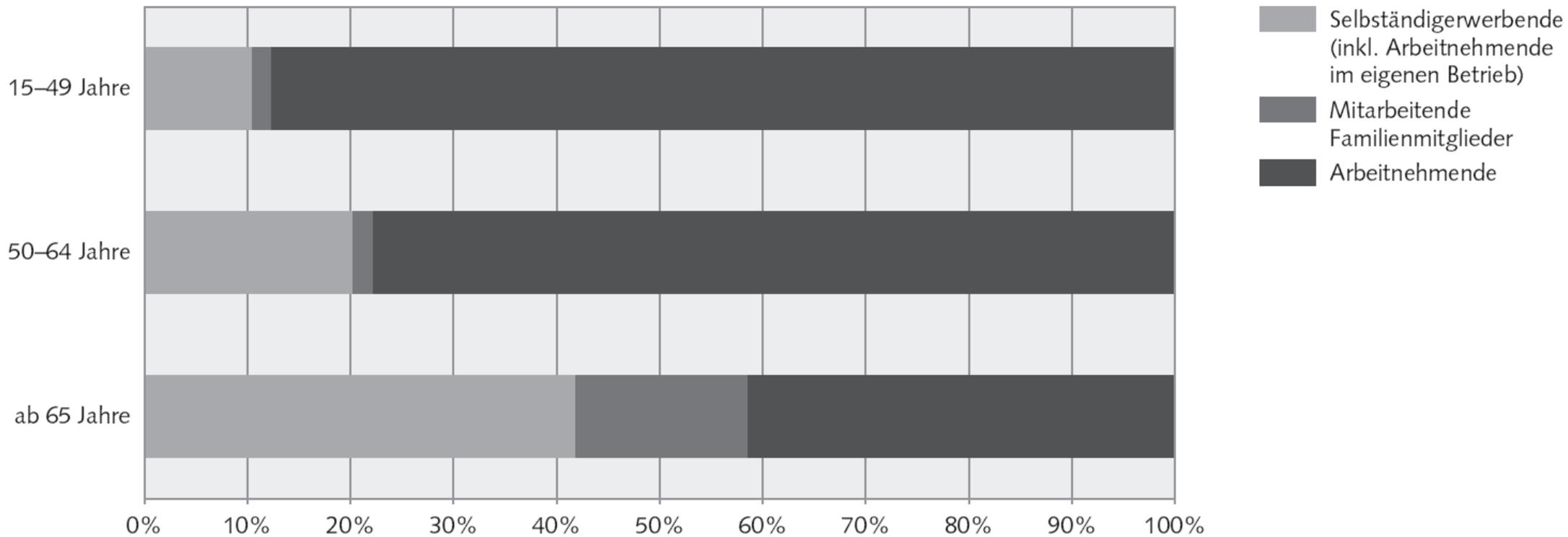
© Bundesamt für Statistik (BFS)

(Bundesamt für Statistik, Erwerbstätigkeit der Personen ab 50 Jahren, Februar 2008, S. 17)

Erwerbsquote ab dem 65 Altersjahr (2)

Erwerbsstatus nach Altersgruppen, in Prozent, SAKE 2007

G 12



© Bundesamt für Statistik (BFS)

(Bundesamt für Statistik, Erwerbstätigkeit der Personen ab 50 Jahren, Februar 2008, S. 17)

www.arbeitsrentner.ch

die gratis Arbeitsvermittlungsplattform für Rentnerinnen und Rentner - Mozilla Firefox

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

die gratis Arbeitsvermittlungsplattf...



arbeitsrentner.ch

HOME AKTUELL ANMELDUNG GÄSTEBUCH KONTAKT LINKS NEWSLETTER

Sind Sie ein Arbeitsrentner?

- Sind Sie bereits im (Un-) Ruhestand?
- Suchen sie ein SINN-volles Leben?
- Sind Sie handwerklich geschickt?
- Haben Sie ein Hobby, mit dem anderen auch gedient wäre?
- Sind Sie flexibel?
- Haben Sie Zeit?
- Sind Sie zuverlässig?
- Helfen Sie gerne anderen Menschen?

Hier finden Sie den passenden Arbeitsrentner: Sei es Babysitten, Skiservice, Lampen aufhängen, etc.

Geben Sie hier Ihren Suchbegriff ein (z.B. «Babysitten»). Um die Suche einzuschränken, machen Sie einfach einen Leerschlag und geben einen weiteren Suchbegriff ein (z.B. «Babysitten Bern»).

Wenn Sie mindestens die erste



Pensionierung?

Sozialversicherungsrecht:

- ➔ 1. Säule: Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres (Art. 21 AHVG)).
- ➔ 2. Säule: Erreichen des ordentlichen Rentenalters (Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres (Art. 13 BVG)).

Öffentliches Arbeitsrecht:

- ➔ Art. 36a Arbeitsgesetz sieht für „andere Gruppen von Arbeitnehmern“ Schutzmassnahmen für beschwerliche / gefährliche Arbeiten vor, Bundesrat machte davon aber bisher keinen Gebrauch.

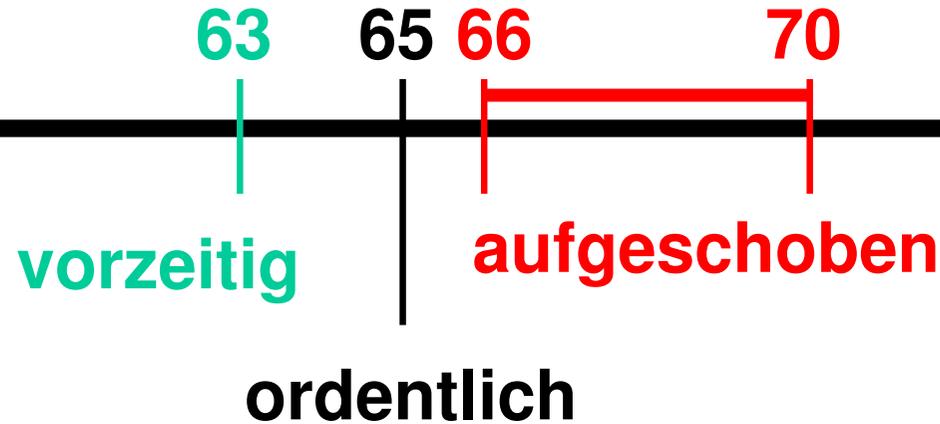
Pensionierung? (2)

Einzelarbeitsvertragsrecht:

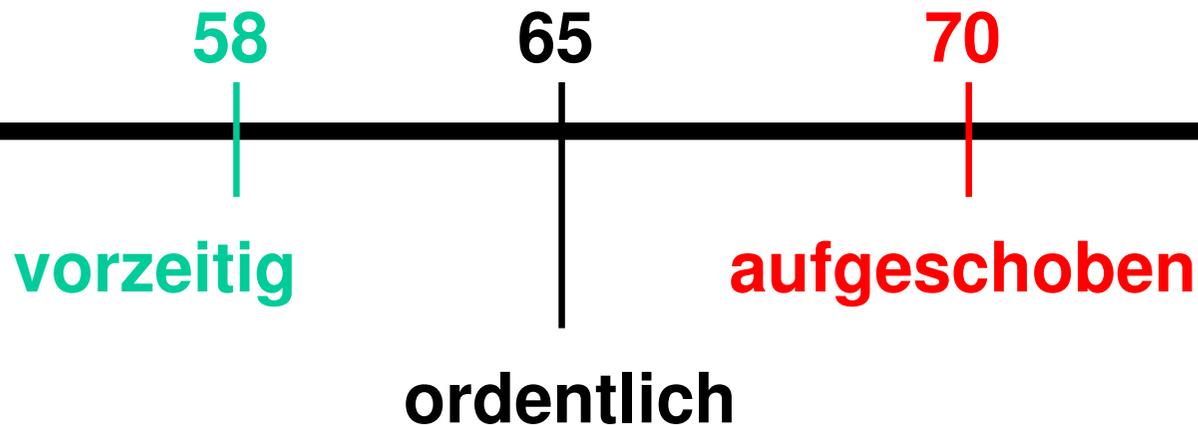
- Einzelarbeitsvertragsrecht kennt weder Pensionierung noch Rentenalter!
- Mittelbar spielt Rentenalter nach AHVG / BVG in das Einzelarbeitsvertragsrecht hinein:
 - Häufige Vereinbarung in Verträgen / Reglementen:
„Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung auf das Ende des Monats, in welchem der Arbeitnehmer das ordentliche Rentenalter erreicht.“
 - Art. 331 ff. OR: Vorschriften zur Personalvorsorge.
 - GAV: (obligatorische) Vorschriften zum flexiblen Altersrücktritt.
 - Reduzierter Versicherungsschutz bei Krankentaggeldversicherungen.

Wann möglich?

AHVG Männer:



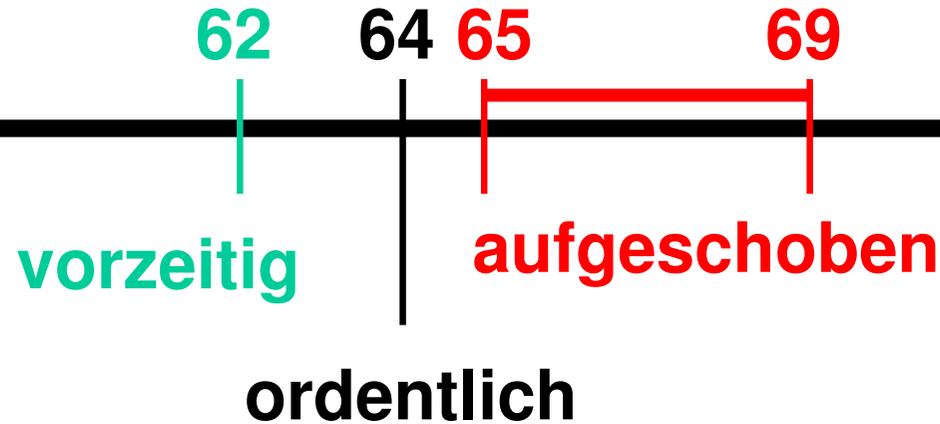
BVG Männer:



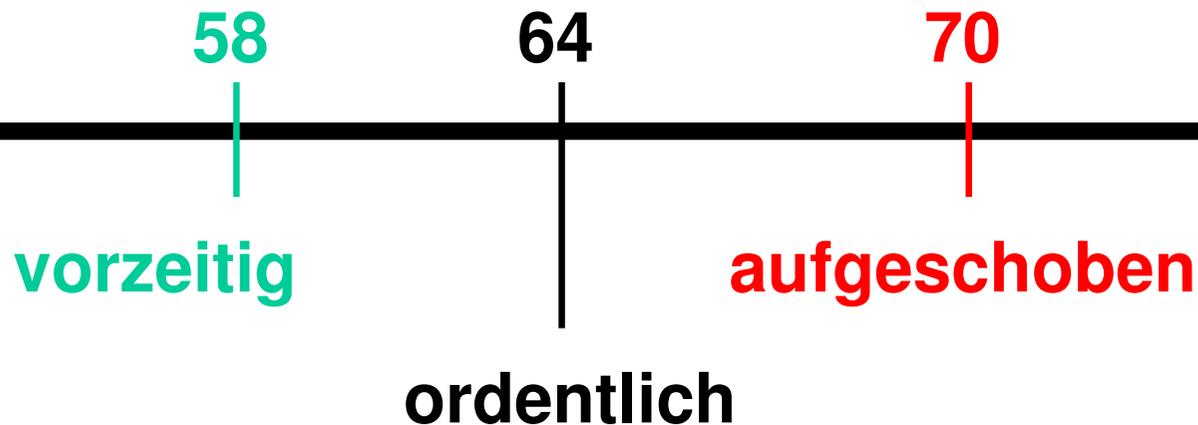
... sofern im PK-Reglement vorgesehen!

Wann möglich? (2)

AHVG Frauen:



BVG Frauen:



... sofern im PK-Reglement vorgesehen!

Wann möglich? (3)

Einzelarbeitsvertragsrecht Männer & Frauen:

jederzeit!



Beitragspflicht pensionierter Arbeitnehmer

AHVG:

- Beitragspflicht mit Freibetrag von CHF 1'400 pro Monat, bzw. CHF 16'800 pro Jahr.

IVG / EOG:

- Beitragspflicht richtet sich nach AHVG.

BVG:

- Versicherungspflicht endet mit Pensionierung, daher keine Beitragspflicht.

Beitragspflicht pensionierter Arbeitnehmer (2)

ALV:

- ALV-Taggeldanspruch erlischt mit Pensionierung, deshalb auch keine Beitragspflicht.

UVG:

- Normale Beitragspflicht in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens nach AHVG.

KTGV:

- VVG-Versicherungen: Versicherungspflicht endet üblicherweise mit Erreichen des 70. Altersjahres.

(Weiter-)Beschäftigung pensionierter Arbeitnehmer

Sachverhalt

Peter Muster arbeitet bei der X AG und bezieht mit Erreichen des ordentlichen Pensionsalters seine Altersrente. Er arbeitet bei der X AG ohne (neuen) schriftlichen Arbeitsvertrag weiter. Allerdings ist er nicht mehr als Produktionsleiter tätig, sondern nur noch für die Montage von Maschinen-Köpfen für Vakuum-Dosenverschliesser.

Was es zu beachten gilt

Fall 1:

Die X AG vertritt die Auffassung, dass aufgrund der neuen (spezialisierten) Tätigkeit ein neues Arbeitsverhältnis vereinbart wurde. Mangels schriftlichem Arbeitsvertrag gilt:

- a) nach Ablauf der Probezeit von 1 Monat (Art. 335b OR).
- b) eine Kündigungsfrist von 1 Monat im 1. Dienstjahr (Art. 335c OR).

Zu Recht?

Was es zu beachten gilt (2)

Fall 2:

Das Arbeitspensum von Peter Muster wird flexibel gehandhabt. Er arbeitet auf Abruf, die Arbeitszeiten und der Lohn schwanken relativ stark. Der Abruf zur Arbeit erfolgt jeweils mit einer Vorlaufzeit von 48 Stunden.

Die X AG vertritt die Auffassung, dass der Bereitschaftsdienst nicht entschädigt werden muss, weil Peter Muster mit seiner Altersrente wirtschaftlich abgesichert ist und den Bereitschaftsdienst ohnehin nicht anderweitig wirtschaftlich nutzen würde.

Zu Recht?

Was es zu beachten gilt (3)

Fall 3:

Peter Muster wird krank. Nach 180 Tagen stellt die Krankentaggeldversicherung ihre Zahlungen ein. Peter Muster wurden monatlich die KTG-Versicherungsprämien vom Lohn abgezogen, weshalb er davon ausging, während 720 Tagen versichert zu sein.

a) Zu Recht?

b) Ist eine Taggeldleistung von 180 Tagen bei bisheriger Prämienhöhe gleichwertig zu Art. 324a OR?

Fazit

1. Die Beschäftigung pensionierter Arbeitnehmer kann für beide Vertragsparteien von grossem Vorteil sein (win-win-Situation).
2. In Bezug auf die sozialversicherungsrechtliche Situation sind einige Spezialitäten zu beachten. Zudem bestehen erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Es lohnt sich, die Pensionierung mit dem Arbeitgeber zu planen.
3. In zivilrechtlicher Hinsicht wird dringend empfohlen, einen neuen, auf die Bedürfnisse zugeschnittenen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuarbeiten. Vorsicht vor Musterklauseln!

Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!